

Bebauungsplan „GAISFELD III“, Stadt Dinkelsbühl



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden fanden in der Zeit vom **18.08.2014 bis einschließlich 06.10.2014** statt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

- Stadt Feuchtwangen
- FWF Franken
- IHK Nürnberg
- Markt Dürrewangen
- Gemeinde Mönchsroth
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Nürnberg
- Stadtwerke Dinkelsbühl
- Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt
- Kreisheimatpfleger, Herr Deinhardt, Feuchtwangen
- Bund Naturschutz, Ansbach
- Amt f. Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Landesbund f. Vogelschutz, Ansbach
- Markt Schopfloch
- Gemeindeverwaltung Fichtenau
- Gemeinde Kreßberg
- Gemeinde Wilburgstetten
- Gemeinde Wittelshofen
- Gemeinde Langfurth
- Gemeindeverwaltung Wört



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---------------|----------------------|
|---------------|----------------------|

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden geäußert:

| | |
|---|--|
| <p>1. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 19.08.2014</p> <p>mit Schreiben vom 25.09.2013, (AZ: ARB02201318008 und 8009), haben wir sowohl zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gaisfeld III" der Stadt Dinkelsbühl bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit und ist gemäß der uns übersandten Mitteilung über die Abwägungsergebnisse der öffentlichen Stadtrats-sitzung vom 29.07.2014 bereits entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Für ihre erneute Benachrichtigung bedanken wir uns.</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 25.09.2013 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 verwiesen</p> |
|---|--|



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|--|
| <p>2. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach, Stellungnahme vom 27.08.2014</p> <p>mit Schreiben vom 13.08.2014 haben Sie uns den geänderten Entwurf zu den Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu den Planungen werden unsererseits keine weiteren Bedenken erhoben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 26.09.2013. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.</u></p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 26.09.2013 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 verwiesen.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---|---|
| <p>3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 09.09.2014</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben.</p> <p>Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 30.09.2013.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 30.09.2013 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 verwiesen.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|---|
| <p>4. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 30.09.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p>∴</p> <p><u>Herr Weber - Sachgebiet 41 - Bauamt:</u> Ohne Kommentar.</p> <p><u>Frau Flemming - Sachgebiet 44 - Techn. Naturschutz:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Frau Mayer - Sachgebiet 63 - Tiefbauverwaltung:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die nachfolgende Abwägung und Beschlussfassung zu den nachfolgenden Sachgebieten.</p> |
| <p><u>Frau Mayer - Sachgebiet 63 - Tiefbauverwaltung:</u></p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Erschließung des geplanten Wohngebietes Gaisfeld III über einen neu geplanten Kreisverkehr herzustellen. Für eine aktive Schallschutzmaßnahme ist im Bereich der Kreisstraße AN 45 ein Lärm-</p> | |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---|---|
| <p>schutzwall vorgesehen. Zu beachten ist, dass zwischen dem geplanten Lärmschutzwall und dem Bankett der Kreisstraße eine mindestens 2 m breite Entwässerungsmulde anzulegen ist. Der benötigte Flächenbedarf für den Lärmschutzwall muss teilweise aus dem Straßengrund der AN 45 erfolgen. Die Planung sowie der erforderliche Grunderwerb sind mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Ansbach abzustimmen.</p> <p>Evtl. Kosten für bauliche Änderungen an der Kreisstraße sowie evtl. Bepflanzungs-, Abgrenzungs- oder Lärmschutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße AN 45 sind von der Stadt Dinkelsbühl zu tragen. Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises Ansbach als Baulastträger der Kreisstraße kommt hierbei nicht in Betracht.</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Hinweis: Zwischen dem geplanten Lärmschutzwall und dem Bankett der Kreisstraße ist eine Entwässerungsmulde von 2,0 m Breite geplant.</p> |
| <p>I. Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung des neuen Wohnbaugebietes „GAISFELD III“ im Süd-Westen der Stadt. In den Vorjahren entstanden dort bereits das Wohnbaugebiet "Gaisfeld I" und "Gaisfeld II". Darüber hinaus ist in diesem Bereich der vierte Wohnbaugebietsabschnitt "Gaisfeld IV" in Planung. Insgesamt werden so in den kommenden Jahren gut 27 ha Wohnbaufläche entstehen. Alleine "Gaisfeld I" und "Gaisfeld II" weisen zusammen eine Größe von 11,32 ha auf. (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Baugebiete Gaisfeld III & IV, Dinkelsbühl). Mit dieser Planung reagiert die Stadt auf die positive Entwicklung Dinkelsbühls als Gewerbe- und Industriestandort und die dadurch bedingte Nachfrage nach Wohnbauland.</p> <p>Sowohl durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbefläche, als auch durch die Erweiterungen der Wohnbaugebiete vereinnahmt die Stadt zunehmend Flächen die land- und forstwirtschaftlich sowie naturschutzfachlich von</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|---|
| <p>großer Bedeutung sind.</p> <p>Im vorliegenden zu prüfenden Fall sollen im Rahmen der Erweiterung der Wohnbaufläche "Gaisfeld III" etwa 9,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche überbaut werden. Im Bebauungsgebiet soll eine Grundflächenzahl von 0,4 realisiert werden.</p> <p>Vom Vorhaben ebenfalls betroffen sind die ökologisch wertvollen Flächen im Süden des Plangebietes, die von überregionaler Bedeutung sind (FFH-/SPA-Gebiet, NSG).</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht starke Bedenken gegen das Vorhaben. Die Planung und die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen weisen erhebliche inhaltliche und formale Mängel auf.</p> <p>Sowohl hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange, als auch bezüglich der Kompensation der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen besteht Klärungs- und Überarbeitungsbedarf.</p> | |
| <p>1. <u>Betrachtung der Belange des Flächennutzungsplans</u></p> <p>Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Art der Bodennutzung. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist eine flächenscharfe Deckung der im Flächennutzungs-</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird auf folgende Grundsatzentscheidung des BVerwG. Urt. v. 28.2.1975 – IV C 74.72 – 1509 verwiesen: Kommentierung zum BauGB – BauNVO context 7/Boorberg):</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---|--|
| <p>plan als Wohnbaufläche definierten Bereiche mit den durch den Bebauungsplan vereinnahmenden Flächen nicht gegeben. Im südlichen Bereich ragt der Geltungsbereich des Bebauungsplans deutlich in den im FNP als Grünfläche definierten Bereich hinein. Das parallel begonnene Änderungsverfahren zur entsprechenden 8. FNP-Änderung wurde jedoch durch die Stadt Dinkelsbühl kürzlich eingestellt, mit der Begründung es handele sich dabei lediglich um eine marginale Abweichung.</p> <p>Tatsächlich werden die Grünflächen des FNP durch den Bebauungsplan "Gaisfeld III" überwiegend mit "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" überplant, sodass durch dieses Vorgehen alleine keine schwerwiegenden naturschutzfachlichen Bedenken auftreten.</p> <p>Es muss jedoch scharf betont werden, dass durch das Überbauen des im FNP festgelegten Grüngürtels um das Bebauungsgebiet der Abstand zum FFH-Gebiet im Süden erheblich verringert wird und die Gefährdung dieses sensiblen Bereichs deutlich ansteigt.</p> <p>Bereits durch die vorangegangenen Bauabschnitte des Wohnbaugebietes "Gaisfeld" wurden die im FNP definierten Grünbereiche vernachlässigt, teilweise überbaut. Die Folge davon ist ein nahtloses Zusammenwachsen der einzelnen Bauabschnitte, sodass es sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr um mehrere Einzelprojekte mit einer jeweiligen Maximalgröße von unter 10 ha handelt. Vielmehr muss aufgrund der engen Zeitfolge und der fehlenden räumlichen Trennung der Einzelvorhaben von <u>einem</u> großen Wohnbaugebiet gesprochen werden.</p> <p>Die Abänderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Einhaltung der im FNP</p> | <p><i>Nach der Grundsatzentscheidung des BVerwG, Urt. v. 28. 2. 1975 – IV C 74.72–1509 kennzeichnet der Rechtsbegriff des Entwickelns das Maß der Bindung des aufzustellenden Bebauungsplans an den Flächennutzungsplan. Angesichts des nur allgemeinen Aussagegehalts und der damit gegebenen Ausfüllungsbedürftigkeit der Darstellungen des Flächennutzungsplans einerseits und der ins Einzelne gehenden, endgültigen und vollzugsfähigen Festsetzungen des Bebauungsplans andererseits bedeutet hiernach der Begriff des Entwickelns nicht, dass der Bebauungsplan als bloßer Vollzug oder als Ergänzung des Flächennutzungsplans zu werten wäre. Dem stünde schon entgegen, dass der Flächennutzungsplan, weil er in einem stärkeren Maß auf Prognosen aufgebaut ist – § 5 Abs. 1 Satz 1 spricht von den Bedürfnissen der Gemeinde; –, in seinen Darstellungen einen geringeren Grad der Verlässlichkeit bezüglich der künftigen tatsächlichen Gestaltung aufweist. Zudem folgt aus der Grobmaschigkeit der Planung eine dem Gegenstand und der räumlichen Ausdehnung nach geringere Schärfe des Flächennutzungsplans. Entwickeln bedeutet hiernach nicht (nur), den von den Darstellungen des Flächennutzungsplans vorgegebenen Rahmen präzisierend und konkretisierend auszufüllen; das Entwicklungsgebot eröffnet vielmehr – darüber hinausgehend – planerische Gestaltungsfreiheit auch insofern, als der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweichen darf, etwa, weil sich bei der Detailplanung eine Korrektur der dem Flächennutzungsplan für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans zugrunde liegenden Prognosen als erforderlich erweist. Unangetastet von solchen Abweichungen muss lediglich das im Flächennutzungsplan für das Plangebiet selbst und seinen – im Vergleich zum gesamten Gemeindegebiet – engeren Umgriff zum Ausdruck gelangende planerische Konzept bleiben (BVerwG, Urt. v. 26. 2. 1999 – 4 CN 6.98–0568; st. Rspr., zuletzt BVerwG, Beschl. v. 11. 2. 2004 – 4 BN 1.04–0367).</i></p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---|---|
| <p>festgelegten Flächenwidmung ist daher weit mehr als nur ein formaler Verfahrensschritt oder eine marginale Abweichung.</p> <p><i>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorzunehmen.</i></p> | <p>Dazu ergänzend: <i>Wo diese Grenzen zu ziehen sind, lässt sich nach der erwähnten Entscheidung des BVerwG nur im Einzelfall bestimmen; regelmäßig wird jedoch zu der vom Bebauungsplan einzuhaltenden Konzeption des Flächennutzungsplans die Zuordnung der einzelnen Bauflächen zueinander gehören, also beispielsweise von Industrie-, Gewerbe-, Misch- oder Wohngebieten untereinander oder zu den von Bebauung freizuhaltenden Gebieten. Wird durch mehr als geringfügiges Abweichen im Bebauungsplan das Gewicht verschoben, das nach dem Flächennutzungsplan einer Baufläche im Verhältnis zu anderen Bauflächen und zu den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen nach Qualität und Quantität zukommt, wird der Bebauungsplan in aller Regel dem Flächennutzungsplan derart widersprechen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind.</i></p> <p>Beschluss: Der Stadtrat Dinkelsbühl hält an seinem Beschluss vom 29.07.2014 fest, die 8. FNP-Änderung nicht weiter fortzuführen.</p> <p>Beschluss: Die Stadt Dinkelsbühl beschließt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet „GAISFELD IV“ den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl für die Wohnbaugebiete GAISFELD I – IV planungsrechtlich anzupassen.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|--|
| <p>2. <u>Betrachtung der UVP-Pflicht des Vorhabens</u></p> <p>Der Bau eines Städtebauprojektes (<i>für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder</i>) einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100000 m² oder mehr, gilt als UVP-pflichtiges Vorhaben.</p> <p>Das geplante Baugebiet "Gaisfeld III" umfasst laut Planung eine Fläche von 9,5 ha und liegt somit einzeln betrachtet unter der 10 ha Grenze zur UVP-Pflicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss die Ausweisung des gesamten Wohnbaugebietes ("Gaisfeld I bis IV") trotz der formalen Unterteilung in einzelne Bauabschnitte als ein Projekt betrachtet werden, da sowohl räumlich als auch zeitlich keine eindeutige Trennung der Einzelvorhaben erkennbar ist und dadurch eine erhebliche Summationswirkung zu erwarten ist. Maßgeblich dafür ist die oben genannte Vernachlässigung der im Flächennutzungsplan festgelegten Grünflächen um die einzelnen Bebauungsgebiete.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde muss die geplante Baugebietsausweisung "Gaisfeld" nach aktuellem Planungs- und Erkenntnisstand gemäß § 3b UVPG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gezählt werden.</p> <p><i>Es ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 ff UVPG durchzuführen.</i></p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>- Zeitliche Trennung der Plangebiete: Für die Plangebiete GAISFELD I, GAISFELD II und GAISFELD III wurden, wie nachfolgend aufgeführt, jeweils gesonderte Bebauungspläne aufgestellt und in einem zeitlichen Abstand von mehr als 4 Jahren in Kraft gesetzt:</p> <p>2006: B-Plan GAISFELD I 2011: B-Plan GAISFELD II 2015: B-Plan GAISFELD III</p> <p>Eine zeitliche Trennung der Einzelvorhaben ist hiermit allenfalls gegeben.</p> <p>- Prüfung der UVP-Pflicht:</p> <p>Für ein Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO den Prüfwert von 100.000 m² überschreitet. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² ha und 100.000 m² liegt.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---------------|----------------------|
|---------------|----------------------|

| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|-----|-----|-----|--|-----------------------|----------------------|-----------------------|---------------|-----------------------------|--|--|------|--|--|--|-----------------|------------------|-----------------------|------------|--|-----------------|------------------------|-------------|
| | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Städtebauprojekte</th> <th>Fläche Gaisfeld I</th> <th>Fläche Gaisfeld II</th> <th>Fläche Gaisfeld III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettobauland</td> <td>39.109 m²</td> <td>26.772 m²</td> <td>56.347 m²</td> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl</td> <td>0,3</td> <td>0,3</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO</td> <td>11.733 m²</td> <td>8.032 m²</td> <td>22.539 m²</td> </tr> <tr> <td>SUMME:</td> <td colspan="3" style="text-align: center;">42.304 m²</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td>Hinweis:</td> <td>Unterer Prüfwert</td> <td>20.000 m²</td> <td>Vorprüfung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Oberer Prüfwert</td> <td>100.000 m²</td> <td>UVP-Pflicht</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im vorliegenden Fall liegt bei der Betrachtung der Baugebiete GAISFELD I-III insgesamt eine zulässige Grundfläche von 42.304 m² (ca. 4,23 ha) vor. Da die zulässige Grundfläche für die Baugebiete GAISFELD I-III insgesamt unter 10 ha liegt, wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Gemäß Anlage 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen und nach § 17 UVPG im Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Der vorliegende Umweltbericht für den Bebauungsplan GAISFELD III enthält alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzu-</p> | Städtebauprojekte | Fläche Gaisfeld I | Fläche Gaisfeld II | Fläche Gaisfeld III | Nettobauland | 39.109 m ² | 26.772 m ² | 56.347 m ² | Grundflächenzahl | 0,3 | 0,3 | 0,4 | Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO | 11.733 m ² | 8.032 m ² | 22.539 m ² | SUMME: | 42.304 m² | | | | | | | Hinweis: | Unterer Prüfwert | 20.000 m ² | Vorprüfung | | Oberer Prüfwert | 100.000 m ² | UVP-Pflicht |
| Städtebauprojekte | Fläche Gaisfeld I | Fläche Gaisfeld II | Fläche Gaisfeld III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nettobauland | 39.109 m ² | 26.772 m ² | 56.347 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundflächenzahl | 0,3 | 0,3 | 0,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO | 11.733 m ² | 8.032 m ² | 22.539 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SUMME: | 42.304 m² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hinweis: | Unterer Prüfwert | 20.000 m ² | Vorprüfung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Oberer Prüfwert | 100.000 m ² | UVP-Pflicht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|---|
| | <p>führen ist und deckt somit die Vorprüfung des Einzelfalles ab.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt, aus oben genannten Gründen, für den Bebauungsplan GAISFELD III keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Eine entsprechende Erläuterung hierzu wird im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt weiterhin, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes GAISFELD IV, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Baugebiete GAISFELD I - IV in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Auftrag zu geben.</p> |
| <p>3. <u>Betrachtung und Beurteilung der FFH-Verträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung prüft die Vereinbarkeit der beiden Vorhaben "Gaisfeld III" und "Gaisfeld IV" mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der betroffenen NATURA 2000-Gebiete "Nördlinger Ries und Wörnitztal" einschließlich des Naturschutzgebietes "Walk- und Gaisweiher".</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beschreibt die Wirkungen und Beeinträchtigungen die durch die Wohngebietsvorhaben "Gaisfeld III" und "Gaisfeld IV" gemeinsam auftreten können. Berücksichtigt wird darüber hinaus die Summationswirkung die durch andere aktuell oder in jüngster Zeit realisierte Projekte zu erwarten ist.</p> | |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|----------------------|
| <p>Alleine durch die beiden schwerpunktmäßig erfassten Bauabschnitte, die auf bis zu 110 m an das bestehende NSG "Walk- und Gaisweiher" als Teilgebiet des SPA-Gebiets heranrücken, muss im Falle von Baumaßnahmen im Nahbereich laut Prüfung mit Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten, sowie mit negativen Auswirkungen auf Schutzziele des Gebiets gerechnet werden.</p> <p>Maßgeblich für die Beeinträchtigung sind direkte und indirekte Wirkungen der Siedlungs- und Freizeitaktivitäten, sowie der Verlust von Jagdhabitaten durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Auch können durch das zunehmende Auftreten von Haustieren (v.a. Hunde und Katzen) Individuen direkt beeinflusst werden.</p> <p>Die Erheblichkeitsprüfung der Beeinträchtigungen auf den <u>Erhaltungszustand von Vogelarten des Anhangs I, bzw. Zugvogelarten nach Art 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie</u>, sowie <u>Arten und Lebensraumtypen des Anhangs II und VI der FFH-Richtlinie</u> und auf die <u>Erhaltungsziele</u> der betroffenen NATURA 2000-Gebiete erfolgt durch den Planer unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none">• der Auswirkungen auf die Größe und Stabilität der lokalen Population,• der Auswirkungen auf geeignete und potentiell geeignete Habitate und• der Empfindlichkeit dieser Habitate gegenüber menschlichen Einflüssen. <p>Darüber hinaus werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung mit einbezogen.</p> <p>Zusammenfassend kommt der Planer zu dem Schluss, dass durch die Erschließung und Erstellung der bisherigen Wohngebiete und der neuen Abschnitte das Potential zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Populationen der gemeldeten Vogelarten erheblich eingeschränkt ist. Direkte und indirekte</p> | |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---|--|
| <p>Störungen betreffen in erheblichem Maße Rohrdommel, Kiebitz und Rohrweih. Weiter birgt das Wohnbaugebiet grundsätzlich ein hohes Potential zur erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern und der Erhaltungsziele, welches durch die Summationswirkung zusätzlich verstärkt wird.</p> <p>Der Planer sieht die Notwendigkeit durch umfangreiche Maßnahmen (Anlage eines neuen Feuchtgebietes von knapp 5 ha Wasserfläche) den Gesamteingriff zu kompensieren, sowie durch Sperrungen bzw. Besucherlenkung erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern zu vermeiden.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft jedoch keine klare Aussage darüber, ob die beiden Vorhaben "Gaisfeld III" und "Gaisfeld IV" als FFH-verträglich eingestuft werden können. Sie enthält kein eindeutiges gutachterliches Fazit.</p> <p>Es wird jedoch angenommen, dass die <u>FFH-Verträglichkeit ohne die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keinesfalls gewährleistet werden kann</u>. Für die Vogelarten Rohrdommel und Kiebitz kann zudem eine <u>erhebliche Beeinträchtigung</u> (Brutverhalten) durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen <u>nicht abgewendet werden</u>.</p> <p>Dennoch beinhalten die gesamten Planungsunterlagen keinerlei Ausführungen oder Hinweise zu den geforderten Kompensationsmaßnahmen.</p> <p><i>Die für die FFH-Verträglichkeit notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind präzise festzulegen und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</i></p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend nebenstehender Ausführungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird auf die Besprechung vom 19.11.2014 im Rathaus Dinkelsbühl u.a. mit Vertretern der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde verwiesen, wonach die Untere Naturschutzbehörde bei Abarbeitung nebenstehender Punkte auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans verzichtet.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|----------------------|
| <p>4. <u>Betrachtung u. Beurteilung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung</u></p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient in erster Linie dazu artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.v.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten auszuschließen. Zu den Verbotstatbeständen zählen Verstöße gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sowie Verstöße gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, sofern sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde aufgrund des eng gesteckten zeitlichen Rahmens lediglich ein "worst-case"-Szenario erstellt und auf eine umfangreiche eigene Bestandserhebung verzichtet. Die saP hier als spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung bezeichnet, bezieht sich daher auf bestehende Datengrundlagen, insbesondere zum SPA-Gebiete und zum NSG. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sowie die Inhalte des entsprechenden FFH-Managementplans wurden jedoch hier nicht miteinbezogen.</p> <p>Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig als "erheblich betroffen" identifizierten Vogelarten Rohrweihe und Rohrdommel wurden in der saB vollkommen vernachlässigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss darauf hingewiesen werden, dass der Untersuchungsraum und damit das abzu prüfende Artenspektrum nicht auf den Geltungsbereich allein beschränkt werden darf. Durch verschiedene Wechselwirkungen mit dem Umfeld des Geltungsbereiches muss immer auch mit einer Ausstrahlung in angrenzende Gebiete gerechnet werden. Es gilt die durch das</p> | |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|--|
| <p>Vorhaben betroffenen und potentiell betroffenen Arten abzu prüfen.</p> <p>Die vorliegende saB beschränkt sich jedoch auf Vogelarten agrarischer Lebensräume und muss daher bezüglich der Avifauna als <u>nicht vollständig</u> bezeichnet werden.</p> <p>Ein weiterer Kritikpunkt ist die Darstellung der Wirkungen des Vorhabens. Sowohl die baubedingten, als auch die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkprozesse sind unvollständig erfasst, sodass eine Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, nicht möglich ist.</p> <p><i>Die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung ist zu überarbeiten und zu vervollständigen.</i></p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung und Vervollständigung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung, entsprechend nebenstehender Ausführungen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> |
| <p>a. Beurteilung der Maßnahmen zur Vermeidung</p> <p>Die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen muss aufgrund folgender Feststellungen als mangelhaft bezeichnet werden.</p> <p>Zu M2: Aufgrund der Planung werden bzw. sind die Pufferflächen zum Naturschutzgebiet hin durch Regenrückhaltebecken und -Teiche überbaut. Durch notwendige Wartungs- und Pflegemaßnahmen müssen zudem Störwirkungen befürchtet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Einhaltung der dauerhaften Pufferzone mit Grünland von 100 m zum Gaisweiher so nicht möglich.</p> <p>Zu M3: Die Entfernung von Bäumen außerhalb des Waldes und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich nicht zulässig. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)</p> | |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---|---|
| <p>Zu M4: Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Ausweisung eines Wohnbaugebietes. Wirtschaftsgebäude mit Verlade-, Rangier- und Parkzonen sind hier ohnehin nicht vorgesehen.</p> <p>Zu M5: Es ist nicht klar erkennbar welche Bauarbeiten von dieser Frist betroffen sein sollen. Sinnvoll wäre die Abgrenzung von Bodenabtrag/Auftrag, Zugearbeiten etc..</p> <p><i>Die Vermeidungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung dieser Feststellungen zu präzisieren bzw. abzuändern.</i></p> <p>b. Beurteilung der CEF-Maßnahmen</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität besteht Präzisierungsbedarf.</p> <p><i>Die Flächen auf denen die einzelnen Maßnahmen (CEF 1, CEF 2, CEF 3) durchgeführt werden sollen sind örtlich festzulegen. Die Maßnahmen selbst sind zu präzisieren und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</i></p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss zu a) Vermeidungsmaßnahmen:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung der Vermeidungsmaßnahmen M2 bis M5 unter Berücksichtigung nebenstehender Feststellungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss zu b) CEF-Maßnahmen:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung der CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung nebenstehender Feststellungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird auf die Besprechung vom 19.11.2014 im Rathaus Dinkelsbühl u.a. mit Vertretern der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde verwiesen, wonach die Untere Naturschutzbehörde bei Abarbeitung nebenstehender Punkte auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans verzichtet.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|---|
| <p>5. <u>Betrachtung und Bewertung des Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>Durch das in Planung befindliche Wohnbauvorhaben "Gaisfeld III" kommt es zur Inanspruchnahme von insgesamt 72.499 m² innerhalb eines 95.742 m² umfassenden Geltungsbereich. Dabei entfallen 64.240 m² auf Acker, 6.579 m² auf versiegelte oder teilversiegelte Flächen, 80 m² auf Wiese, 250 m² auf Straßenbegleitgrün und 550 m² auf Kleingarten. Darüber hinaus befinden sich laut Planung 800 m² Baumreihe im Eingriffsbereich. Der Planer bilanziert den Ausgleichsbedarf unter Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit und der Eingriffsschwere mit 22.508 m².</p> <p>Mit dieser Bilanzierung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde jedoch kein Einverständnis.</p> <p>Sowohl für den Eingriffsbereich Acker, als auch für Wiese, Straßenbegleitgrün und die Baumreihe sind die Kompensationsfaktoren zu gering angesetzt worden.</p> <p>Ein niedriger Kompensationsfaktor kann nur bei Umsetzung qualitativer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vertreten werden. Maßnahmen zu deren Umsetzung bereits eine konkrete rechtliche Verpflichtung besteht, sind hierbei nicht anrechenbar.</p> <p>Die in der vorliegenden Planung aufgezählten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nur bedingt anrechenbar. Die Herabsenkung der Ausgleichsfaktoren um mehrere Stufen kann durch diese Maßnahmen keinesfalls gerechtfertigt werden.</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschluss: Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Koller, wurde im Dezember 2013 / Januar 2014 als Eingriffsfläche ausschließlich Ackerland angesetzt.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|---|---|
| <p>Folgende Kompensationsfaktoren sind daher anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,5 für Acker • 0,3 für versiegelte/teilversiegelte Flächen • 0,5 für Wiese • 0,7 für Straßenbegleitgrün • 0,6 für Kleingarten • 2,0 für Baumreihe <p>Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 36.239 m².</p> <p><i>Dieser neu bilanzierte Kompensationsbedarf ist in das Kompensationsmaßnahmenkonzept aufzunehmen.</i></p> | <p>Die Kompensationsfaktoren wurden zu damaliger Zeit ebenfalls mit Herrn Koller abgestimmt und für in Ordnung befunden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wurden die Biotoptypen überarbeitet und konkretisiert.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, aus oben genannten Gründen, an den ermittelten und mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten und abgestimmten Kompensationsfaktoren festzuhalten. Für das Plangebiet ist damit ein ausreichender Ausgleich geschaffen. Aufgrund der erfolgten Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sieht die Stadt Dinkelsbühl keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> |
| <p>6. Betrachtung und Beurteilung der Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind in der dargelegten Form nicht geeignet den Eingriff durch das Wohnbauvorhaben vollständig auszugleichen.</p> <p>Zu A1: Grundsätzlich befürwortet die Untere Naturschutzbehörde die Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland.</p> <p><i>Die Maßnahme muss jedoch durch den Planer, hinsichtlich Bodenvorbereitung/Abmagerung, Saatgutverwendung und Mahd, weiter präzisiert werden. Der Einsatz sämtlicher Pflanzenschutzmittel und Dünger muss hier untersagt werden.</i></p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschluss zu A1:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter D. Ziff. 1.1 wurde die Ausgleichsmaßnahme A 1 ausreichend und detailliert präzisiert. Ein weiterer Detaillierungsgrad wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, aus oben genanntem Grund keine weitere Präzisierung der Ausgleichsmaßnahme A1 im Bebauungsplan GAISFELD III vorzunehmen.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|--|
| <p>Zu A2: Regenrückhaltebecken sind grundsätzlich nicht als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar. Bei hochwertiger naturnaher Gestaltung könnten sie als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme anerkannt werden, wodurch sich eine Herabsenkung des Kompensationsfaktors rechtfertigen ließe.</p> <p><i>Die Fläche der Regenrückhaltebecken und -Teiche ist demnach zwingend vom Ausgleichswert abzuziehen.</i></p> <p>Zu A3: Die Entwicklung eines artenreichen Böschungstreifens entlang des Lärmschutzwalls ist aufgrund der isolierten Lage und der geringen Größe als Ausgleichsmaßnahme ungeeignet. Sie ist vielmehr als grünordnerische Maßnahme zu sehen, die gleichfalls auf den Kompensationsfaktor angerechnet werden könnte.</p> <p><i>Die Fläche des Lärmschutzwalles ist demnach zwingend vom Ausgleichswert abzuziehen.</i></p> <p>Zu A4: Die Anlage eines ausreichend dimensionierten Pufferstreifens hin zum Naturschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert. Jedoch kann die vorgeschlagene Ausgleichsfläche nicht als Streifen, sondern lediglich als "Insel" bezeichnet werden.</p> <p><i>Um dem Zweck eines Pufferstreifens gerecht zu werden, ist der auf gesamter</i></p> | <p><u>Beschluss zu A2:</u> Die Abstimmung zur Anrechenbarkeit des Regenrückhaltebeckens als Ausgleichsmaßnahme erfolgte im Dezember 2013 / Januar 2014 mit Herrn Koller, Untere Naturschutzbehörde, der der geplanten Ausgleichsfläche mit den dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zustimmte. Der Stadtrat beschließt, an der geplanten Ausgleichsfläche A2 mit dem geplanten Regenrückhaltebecken und dem geplanten Regenrückhalteteich als Ausgleichsmaßnahme festzuhalten.</p> <p><u>Beschluss zu A3:</u> Die Abstimmung zur geplanten Ausgleichsfläche A3 erfolgte im Dezember 2013 / Januar 2014 mit Herrn Koller, Untere Naturschutzbehörde, der die geplante Ausgleichsfläche mit der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahme anerkannte. Mit der geplanten artenreichen Begrünung des Böschungstreifens entlang des Lärmschutzwalls als Ausgleichsmaßnahme sind ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Der Stadtrat beschließt, aus oben genanntem Grund, an der Ausgleichsfläche A3 festzuhalten; die Fläche des Lärmschutzwalles wird nicht vom Ausgleichswert abgezogen.</p> <p><u>Beschluss zu A4:</u> Die westlich der Ausgleichsfläche A4 gelegenen Grundstücke befinden sich in Privateigentum; ein Flächenzugriff ist hier nicht möglich. Der Stadtrat beschließt, aus oben genanntem Grund, der</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|---|
| <p><i>Länge des Gaisweihers ein mindestens 110 Meter breiter, extensivierter Schutzstreifen anzulegen. Die Hinweise aus der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind hierbei zwingend aufzugreifen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aller Art muss hier untersagt werden.</i></p> <p><i>Das Kompensationsmaßnahmenkonzept ist entsprechend dieser Hinweise zu überarbeiten und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</i></p> | <p>Forderung eines extensivierten Schutzstreifens nicht zu entsprechen.</p> <p>Hinweis: Es wird auf die Besprechung vom 19.11.2014 im Rathaus Dinkelsbühl u.a. mit Vertretern der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde verwiesen, wonach die Untere Naturschutzbehörde bei Abarbeitung nebenstehender Punkte auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans verzichtet.</p> |
| <p>7. <u>Schlussfolgerung</u></p> <p>Zum jetzigen Planungs- und Erkenntnisstand kann der Ausweisung des Wohnbaugebietes "Gaisfeld III" aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</p> <p>Grundvoraussetzung für eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feststellung der Umweltverträglichkeit • Die Herstellung der FFH-Verträglichkeit • Der Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände • Ein qualifiziertes Kompensationsmaßnahmenkonzept und die Umsetzung ausreichender Maßnahmen <p>Die Wiedervorlage der überarbeiteten und gegebenenfalls ergänzten Genehmigungsunterlagen ist für eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme unabdingbar.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die vorgenannte Abwägung und Beschlussfassung.</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|---|
| <p>5. Regierung von Mittelfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 01.10.2014</p> <p>In der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Az. 55.1.3 Frau Leuner, 13.02.2014) an die große Kreisstadt Dinkelsbühl im Nachgang zur Besprechung vom 31.01.2014 zur Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines detailliert ausgearbeiteten und auch umzusetzenden Konzeptes vorgezogener Schutz- und Kompensationsmaßnahmen durch Vermeidung negativer Einflüsse erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen verringert oder ausgeschlossen werden können. Soweit dadurch ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten gewahrt wird, können sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen und die Zulassung des Vorhabens ermöglichen.</p> <p>In den beiliegenden Unterlagen wird nur oberflächlich und ohne konkrete Vertorfung auf die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung beschriebenen Minimierungsmaßnahmen eingegangen. Es fehlt ein detailliertes eigenständiges Plan- teil „Schutzkonzept FFH-Verträglichkeit“ mit den in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgearbeiteten Minimierungsmaßnahmen M1 bis M4 und der CEF-Maßnahme 1 (Schadensbegrenzung), die dort textlich zu beschreiben und planerisch darzustellen sind. Im Bebauungsplan als Satzung sind diese Maßnahmen auch konkret festzusetzen.</p> <p>Das Nicht-Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen auf das NATURA (SPA) 2000-Gebiet ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der vorliegenden Planung. Aus diesem Grund ist sowohl für die Umsetzung als auch für das</p> | <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend nebenstehender Hinweise im Hinblick auf die Minimierungsmaßnahmen, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde. Die Minimierungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen werden im Bebauungsplan textlich und, soweit möglich, zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt Kenntnis und beschließt, für die Umsetzung und das Monitoring der Minimierungsmaßnah-</p> |



| STELLUNGNAHME | ABWÄGUNG / BESCHLUSS |
|--|---|
| <p>Monitoring der o.g. Minimierungsmaßnahmen M1 bis M4, der Maßnahme CEF 1 zur Schadensbegrenzung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie der CEF Maßnahmen 1 bis 4 aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB) in Verantwortung der Stadt Dinkelsbühl eine ökologische Baubegleitung durch ein geeignetes Fachbüro zu gewährleisten.</p> <p>Im Übrigen wird auch auf die Beachtung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hingewiesen.</p> | <p>men, der CEF-Maßnahme zur Schadensbegrenzung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie der CEF-Maßnahmen 1-4 aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB), eine qualifizierte ökologische Baubegleitung abzustellen. Dies wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt.</p> |

Aufgestellt: 20.01.2015, B. Eberl-Alsheimer, Härtfelder Ingenieurtechnologien